

RS Vwgh 1994/11/22 94/04/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

Rechtssatz

Der medizinische Sachverständige, der Aussagen darüber trifft, wie an einem Meßpunkt (vom gewerbetechnischen Sachverständigen) gewonnene Ergebnisse an einem anderen Ort zu beurteilen sind, überschreitet seine verfahrensrechtliche Stellung (hier:

Übertragung von außerhalb eines Hauses erfolgten Meßergebnissen auf einen Ort innerhalb des Hauses).

Schlagworte

Sachverständiger Arzt Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung
Techniker Sachverständiger Techniker

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040129.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at